



BERICHT
DER GLEICHBEHANDLUNGSBEAUFTRAGTEN DER
RHENAG RHEINISCHE ENERGIE AG
UND IHRER TOCHTERGESELLSCHAFTEN,
DER RHEIN-SIEG NETZ GMBH UND DER WESTERWALD-NETZ GMBH
ÜBER DIE MASSNAHMEN ZUR ERREICHUNG DER ZIELE DES
GLEICHBEHANDLUNGSPROGRAMMS
FÜR DAS JAHR 2016

Vorgelegt von der Gleichbehandlungsbeauftragten
der rhenag Rheinische Energie AG,
der Rhein-Sieg Netz GmbH und der Westerwald-Netz GmbH
Dr. Simona-Constanze Laakmann
Tel.: 0221-93731-171
Fax: 0221-93731-274
E-Mail: Simona.Laakmann@rhenag.de

1. Präambel

Der vorliegende Bericht der Gleichbehandlungsbeauftragten für das Jahr 2016 bezieht sich auf die rhenag Rheinische Energie Aktiengesellschaft (nachfolgend „rhenag“ genannt) sowie ihre 100%igen Tochtergesellschaften: die Rhein-Sieg Netz GmbH (nachfolgend „RSN“ genannt) und die Westerwald-Netz GmbH (nachfolgend „WWN“ genannt) als Verteilernetzbetreiber gemäß § 3 Nr.7 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).



Im vorliegenden Bericht werden diese drei Gesellschaften durchgängig als „rhenag-Gruppe“ im Sinne der gesetzlichen Berichtspflicht des § 7 a Abs. 5 EnWG bezeichnet. Von diesem Bericht werden sämtliche mit dem Netzbetrieb befassten Mitarbeiter der rhenag-Gruppe gemäß § 7 a Abs. 5 S. 1 EnWG vollständig erfasst.

Soweit in diesem Bericht Personen in männlicher Form bezeichnet werden, schließen sie jeweils die weibliche Form ein. Die Verkürzung auf die männliche Form dient lediglich der besseren Lesbarkeit dieses Berichts.

Die RSN ist seit dem 1. Januar 2015 ein Gasverteilnetzbetreiber in der Rhein-Sieg Region sowie den Regionen Rommerskirchen, Mettmann und Freudenberg. Die RSN verantwortet im regulierten Bereich die Planung, den Bau, die Instandhaltung und den Betrieb von rund 1.800 Kilometern Gasverteilnetz.

Die WWN ist seit dem 1. Januar 2015 ein Gasverteilnetzbetreiber in der Region Altenkirchen, Betzdorf, Bad Marienberg und Hachenburg. Auch diese Gesellschaft ist eine 100-prozentige Tochter der rhenag. Die WWN verantwortet im regulierten Bereich die Planung, den Bau, die Instandhaltung und den Betrieb von rund 660 Kilometern Gasverteilnetz.

Die rhenag-Gruppe setzt die gesetzlichen Vorgaben des EnWG um, insbesondere gewährleistet sie Transparenz sowie eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs.

Vor diesem Hintergrund wurde das seit 2006 bei der rhenag bestehende und der Bundesnetzagentur (BNetzA) und ihren Mitarbeitern bekannt gemachte Gleichbehandlungsprogramm im Jahre 2016 grundlegend überarbeitet. Die Neufassung wird der BNetzA zusammen mit diesem Bericht zugeleitet. Unmittelbar danach ist eine Bekanntmachung gegenüber allen Mitarbeitern der rhenag-Gruppe geplant.

Das Ziel der rhenag und ihrer Verteilnetztöchter ist es, den Erfordernissen einer effektiven Unbundling-Regulierung nachzukommen und hiermit einen funktionierenden Wettbewerb auf den dem Netzbetrieb vor- und nachgelagerten Märkten zu ermöglichen, sowie effizient energiewirtschaftliche Dienstleistungen anzubieten. Ergänzend werden mit der RSN und der WWN die gesetzlichen Anforderungen an das Kommunikationsverhalten und die Markenpolitik konsequent und nachhaltig umgesetzt.

Durch die Vermittlung der Inhalte und der Anforderungen an die Mitarbeiter ist der Gedanke der Gleichbehandlung fester Bestandteil der Unternehmenskultur.

Desweiteren gehört die laufende Überwachung der Einhaltung der Gleichbehandlungsvorgaben durch die Anwendung geeigneter Instrumente zum regelmäßigen Tätigkeitsfeld der Gleichbehandlungsbeauftragten.

Vor diesem Hintergrund hat die Gleichbehandlungsbeauftragte der rhenag-Gruppe in Erfüllung der Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG den folgenden Bericht erstellt, der auf den Internetseiten der rhenag, der RSN und der WWN veröffentlicht wird. In diesem elften Bericht werden die in dem zurückliegenden Kalenderjahr tatsächlich getroffenen Vorkehrungen zur Sicherstellung und Überwachung der Gleichbehandlung innerhalb der rhenag-Gruppe aufgeführt. Der Berichtszeitraum umfasst das Kalenderjahr 2016. Soweit es für die Aussagekraft dieses Berichtes sinnvoll und wichtig erscheint, wird dieser Berichtszeitraum auch auf das Jahr 2017 erstreckt.

2. Organisatorische Veränderungen innerhalb der rhenag-Gruppe

Konzessionsgebiet „Sankt Augustin“

Im Jahr 2016 veräußerte die rhenag mit Wirkung zum 1. Januar 2017 die vorher verpachteten Gas- und Stromnetze in Sankt Augustin fast vollständig an die Sankt Augustin Energieversorgungsgesellschaft mbH (nachfolgend „EVG“ genannt). Die verbliebenen Gasversorgungsanlagen wurden von der rhenag an die RSN übertragen. Damit verfügt die rhenag ab dem 1. Januar 2017 weder über Gas- noch Stromnetze.

Die EVG hat die erworbenen Gas- und Stromnetze zum 1. Januar 2017 an die RSN verpachtet. Die RSN ist Gasnetzbetreiber in Sankt Augustin geblieben.

Das Stromnetz wurde von der RSN an die Westnetz GmbH (nachfolgend „Westnetz“ genannt) unterverpachtet. Die Westnetz ist damit Stromnetzbetreiber in Sankt Augustin geblieben.

Konzessionsgebiet „Siegburg“

Anlässlich des Auslaufens der bestehenden Stromkonzessionsverträge (Mittel- und Niederspannung), sowie des bestehenden Gaskonzessionsvertrages, hat die Kreisstadt Siegburg im Jahr 2016 ein Konzessionierungsverfahren Strom sowie ein Konzessionierungsverfahren Gas durchgeführt.

Gegenstand dieser Konzessionierungsverfahren war jeweils – neben dem möglichen Abschluss eines reinen Konzessionsvertrags mit einem Energieversorgungsunternehmen über die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege – auch die Umsetzung einer Kooperation, genauer die Auswahl eines möglichen Kooperationspartners. Unter Beachtung der für die Konzessionierungsverfahren jeweils aufgestellten Auswahlkriterien und Auswahlsystematik hat sich die Kreisstadt Siegburg im Rahmen des ihr zustehenden

Ermessens sowohl hinsichtlich des Mediums Strom als auch des Mediums Gas für die Umsetzung einer Kooperation mit der RSN entschieden.

Die RSN hat im Rahmen der Kooperationsumsetzung im Oktober 2016 die Stadtwerke Siegburg GmbH & Co. KG gegründet. Die Stadtwerke Siegburg GmbH & Co. KG wurde im ersten Quartal 2017 Eigentümerin des Gas- sowie des Mittel- und Niederspannungsnetzes. Die RSN ist mit 49 % und die Stadtbetriebe Siegburg AöR mit 51% an der Stadtwerke Siegburg GmbH & Co. KG beteiligt.

Am 24. März 2017 ist die Stadtwerke Siegburg GmbH & Co. KG Gas- und Stromkonzessionsnehmerin geworden. Gleichzeitig wurden die Gas- und Stromnetze zum 24. März 2017 an die RSN verpachtet. Das Stromnetz wurde an die Westnetz GmbH unterverpachtet. Die RSN und die Westnetz GmbH sind jeweils Gas- bzw. Stromnetzbetreiber geblieben.

Alle im Eigentum bzw. im Besitz der RSN befindlichen Stromnetze sind bis zum 31.12.2018 an die Westnetz verpachtet. Über spezielle Unbundling-Klauseln in den Pacht- bzw. Dienstleistungsverträgen, sowie durch spezifische Erläuterungsschreiben wird sichergestellt, dass die Unbundlingvorschriften und die Regeln des Gleichbehandlungsprogramms des innogy-Konzerns zur Anwendung kommen und ein diskriminierungsfreier Netzbetrieb sichergestellt wird.

Für den Netzzugang zum RSN-Stromverteilnetz gelten aufgrund der Verpachtung bzw. Unterverpachtung die Bedingungen, Verträge, Anträge und Preise der Westnetz als zuständigem Netzbetreiber. Diese finden sich ebenso auf der Website der Westnetz, wie die gesetzlich geforderten Veröffentlichungspflichten, sodass ein transparenter und diskriminierungsfreier Netzzugang jederzeit gewährleistet ist.

3. Abschluss von Dienstleistungsverträgen

Die Gestaltung von Dienstleistungsverträgen der rhenag mit der RSN, der WWN und der Westnetz erfolgte im Jahre 2015 unter Mitwirkung der Gleichbehandlungsbeauftragten, sodass die Dienstleistungsprozesse unbundlingkonform aufgesetzt bzw. durchgeführt wurden bzw. werden.

Die Dienstleistungsverträge enthalten standardisierte Unbundling-Klauseln. In den Dienstleistungsverträgen haben sich alle drei Gesellschaften zur uneingeschränkten Einhaltung der gesetzlichen Unbundling-Anforderungen verpflichtet. Insbesondere dürfen Daten oder Informationen i. S. d. § 6a EnWG grundsätzlich weder an Dritte weitergegeben noch anderweitig verwertet werden. Zur Überwachung der Einhaltung der Unbundling-Anforderungen verfügen die Netzgesellschaften über ein jederzeitiges und uneingeschränktes Kontroll- und Einsichtsrecht in alle Daten und Vorgänge, die die von der rhenag zu erbringenden Dienstleistungen betreffen. Die Dienstleistungsverträge beinhalten detaillierte Leistungsbeschreibungen und Kündigungsmöglichkeiten für die jeweiligen Netzgesellschaften. Die rhenag hat darüber hinaus weder die Möglichkeit, Weisungen zum laufenden Netzbetrieb zu erteilen, noch Einzelentscheidungen zu einzelnen Leistungen zu treffen. Dies ist durch den Inhalt der zwischen Gesellschaften bestehenden Dienstleistungsverträge ausgeschlossen. Der Abschluss der Dienstleistungsverträge wurde auch von den Wirtschaftsprüfern akzeptiert.

Bei Auslegungsfragen hat das neue Gleichbehandlungsprogramm der rhenag-Gruppe Vorrang vor den Regelungen in den Dienstleistungsverträgen.

4. Gleichbehandlungsprogramm

Als vertikal integriertes EVU ist die rhenag verpflichtet, ein Gleichbehandlungsprogramm nach dem EnWG festzulegen. Im Jahr 2017 wurde dieses seit 2006 bei der rhenag existierende Gleichbehandlungsprogramm an die gesellschaftsrechtlichen Änderungen in-

nerhalb der rhenag-Gruppe angepasst und wird gegenüber sämtlichen Mitarbeitern der rhenag-Gruppe und der BNetzA bekannt gemacht. Weiterhin wurde die bei der rhenag-Gruppe verwendete Verpflichtungs- und Vertraulichkeitserklärung zur Einhaltung der Grundsätze des Unbundling, die jeder neue Mitarbeiter zu unterzeichnen hat, entsprechend geändert.

Darüber hinaus sind alle Mitarbeiter der rhenag-Gruppe über den innogy-Verhaltenskodex verpflichtet, sich an sämtliche gesetzlichen Vorschriften sowie betrieblichen Richtlinien und Regelungen zu halten. Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Mehrheitsbeteiligungen des innogy-Konzerns. Bei Verstößen drohen arbeitsrechtliche Sanktionen.

Im Berichtszeitraum sind keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm zu verzeichnen, sodass auch keine Sanktionen ausgesprochen werden mussten.

5. Regelwerke

Regelwerke haben innerhalb der rhenag Gruppe zur Sicherstellung der Organisationssicherheit sowie für die Festlegung von Prozessabläufen einen hohen Stellenwert.

Integriertes Managementsystem

Mit der Einbindung des ISMS in das bereits bestehende Qualitätsmanagementsystem hat die rhenag-Gruppe sich für ein sogenanntes Integriertes Managementsystem entschieden.

Im Vergleich zu einzelnen, isolierten Managementsystemen ist durch die Nutzung von Synergien und die Bündelung von Ressourcen ein schlankeres, effizienteres Management möglich. Notwendige Strukturen können gemeinsam genutzt werden, z.B. eine gemeinsame Dokumentation in einem Management-Handbuch.

Managementsystem/ QM-Handbuch:

Mit der Novellierung der DIN EN ISO 9001-2015 im September 2015 sind eine Vielzahl neuer Anforderungen an Qualitätsmanagementsysteme hinzugekommen. Dabei sieht die Umstellung eines bestehenden Qualitätsmanagementsystems auf die neue Norm eine Übergangsfrist von 3 Jahren vor.

Die wichtigsten Neuerungen sind:

1. Stärkung des prozessorientierten Ansatzes
2. risikobasiertes Denken
3. Nutzen und Ergebnissen als Schwerpunkt für die Organisation und ihre Kunden
4. Verstehen der Organisation und ihres gesamten Kontextes, das bedeutet auch:
 1. Verstehen der Erfordernisse und Erwartungen interessierter Parteien
 2. Festlegen des Anwendungsbereichs des Qualitätsmanagementsystems
5. verstärkte Anforderungen an die oberste Leitung bzgl. Verpflichtung und Mitwirkung
6. Festlegung und Lenkung des Wissens der Organisation
7. Erarbeitung eines Entwicklungsprozesses
8. Verstärkte Steuerung extern bereitgestellter Produkte und Dienstleistungen.

Im Rahmen von Führungskreis-Schulungen in 2016 wurden alle Führungskräfte auf die neuen Norminhalte vorbereitet und somit frühzeitig in den Umsetzungsprozess eingebunden.

Zur Vorbereitung auf die Umstellung auf die novellierte Norm erfolgt nun eine erneute Anpassung und Überarbeitung sämtlicher Prozesse und der dazugehörigen Dokumentationen. Mit der im Juni 2017 regulär anstehenden Rezertifizierung des QMS soll dann die Umstellung auf die DIN EN ISO 9001-2015 vorgenommen werden.

Informations-Sicherheits-Managementsystem (ISMS):

Zur Gewährleistung der Informationssicherheit stützen sich rhenag und die Netzgesellschaften auf ein umfassendes Informationssicherheits-Management-System (ISMS).

Basis für dieses ISMS ist die international anerkannte Norm ISO/IEC 27001.

Die Unternehmensgrundsätze und die daraus abgeleitete Informationssicherheitspolitik sind die Grundlage für das ISMS der Gesellschaften und daher im Managementhandbuch festgelegt.

Das ISMS wird mit dem Ziel betrieben, den sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb aller IT-Anwendungen einschl. Bürokommunikationssysteme sowie der Steuerungs- und Telekommunikationssysteme gegen Bedrohungen im täglichen Betrieb angemessen zu schützen, die Auswirkungen von Bedrohungen auf den Betrieb zu minimieren und die Aufrechterhaltung der Geschäftsprozesse auch bei Sicherheitsvorfällen sicherzustellen, bzw. ein definiertes Mindestmaß an Diensten bzw. Geschäftsprozessen schnellstmöglich wieder herzustellen.

Die Norm findet Anwendung bei IT-Systemen (Servern, Anwendungen, PC, Laptops), wie auch bei Telekommunikationssystemen der rhenag Gruppe. Ebenso bezieht sich dies auf Prozesssteuerungssysteme sowie auch Informationsprozesse im Rahmen der Aufbau- und Ablauforganisation der rhenag Gruppe.

6. Marktkommunikation und Internetauftritt

Das Kommunikationsverhalten und die Markenpolitik der Netzgesellschaften erfolgen unter Beachtung des § 7a Abs. 6 EnWG und der „Gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Anforderungen an die Markenpolitik und das Kommunikationsverhalten bei Verteilernetzbetreibern vom 16.07.2012“.

Marken und Homepages:

Die Netztöchter der rhenag grenzen sich zunächst markenrechtlich von der Vertriebsmarke der rhenag ab. Sie haben eigene Logos, die eine Verwechslungsgefahr mit dem Vertriebsunternehmen „rhenag“ ausschließen.

Als Gasnetzbetreiber verwenden RSN und WWN eigene Verträge inklusive Vertragsbedingungen für den Netzzugang.

Beide Gesellschaften sind über eigene Homepages (<http://www.rhein-sieg-netz.de/> und <http://www.ww-netzgesellschaft.de/>) erreichbar. Auf diesen Internetseiten erfüllen beide Gesellschaften selbständig die Veröffentlichungspflichten, die sich aus dem EnWG und den dazugehörigen Verordnungen ergeben.

Für den Strombereich wird hinsichtlich der Veröffentlichungspflichten weiterhin auf die Homepage der Westnetz verwiesen. Dort werden die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Veröffentlichungspflichten ebenfalls vollumfänglich erfüllt.

Auch die Internetseite der rhenag wurde im Berichtszeitraum u. a. mit der Zielsetzung grundlegend geändert, um Verwechslungen zwischen der rhenag und den Netzgesellschaften auszuschließen.

Konkret wurde die Rubrik „Netzservice“ – abrufbar unter <https://www.rhenag.de/service/netzservice/> - weiter überarbeitet. Hier findet sich neben dem Hinweis auf die Internetseiten der Westnetz, auch eine Verlinkung auf die Internetseiten der WWN und der RSN (<http://www.rhein-sieg-netz.de/index.php?id=1388> und <http://www.ww-netzgesellschaft.de/>).

Hat ein Kunde z.B. eine Frage zur Herstellung eines Netzanschlusses, wird er automatisch auf die Internetseite der RSN bzw. der Westnetz weitergeleitet (<http://www.rhenag.de/privatkunden/kundenservice/netzanschluss.html>). Alle relevanten Internetseiten werden im Jahr 2017 weiter überarbeitet und aktualisiert.

Die RSN und die WWN gewährleisten in ihrem Kommunikationsverhalten und ihrer Markenpolitik, dass eine Verwechslung mit den Vertriebsaktivitäten der rhenag ausge-

geschlossen ist. Hierdurch kommen sie der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 7a Abs. 6 EnWG nach.

Die Netzgesellschaften haben eine vollständig eigenständige Geschäftsausstattung unter Verwendung des jeweiligen Firmenlogos. Darüber hinaus betreiben die Netzgesellschaften unter anderem einen eigenen Fuhrpark mit entsprechender markenrechtlicher Kennzeichnung. Die Eigenständigkeit des Außenauftritts wird durch eigene Mitarbeiterkleidung und Mitarbeiterausweise noch gestärkt. Im täglichen Geschäft spiegeln sich der separate Marktauftritt der Netzgesellschaften und das entsprechende Verhalten ihrer Mitarbeiter an vielen Stellen wider, wie z.B. bei Anzeigen, Pressemitteilungen, Unternehmensflyern, Messeständen und Betriebssportaktivitäten.

Umsetzung des operationellen Unbundling nach § 7a Abs. 2 und 3 EnWG:

Die rhenag-Gruppe erfüllt uneingeschränkt die gesetzlichen Unbundling-Anforderungen durch eine strikte gesellschaftsrechtliche und operationelle Trennung des Netzgeschäftes von sämtlichen vertrieblichen Aktivitäten. Weder der Geschäftsführer, noch die Prokuristen der Netzgesellschaften sind zusätzlich in weiteren vertrieblichen Einrichtungen der rhenag beschäftigt. Vielmehr haben sämtliche Personen mit Leitungsaufgaben des Netzbetriebes Arbeitsverträge mit der RSN bzw. der WWN unterzeichnet. Damit ist die operationelle Unabhängigkeit für Mitarbeiter mit Letztentscheidungsbefugnis innerhalb der rhenag-Gruppe gewahrt.

Diese Unabhängigkeit wird auch nicht durch gesellschaftliche Kontrollmechanismen unterlaufen. Weisungsrechte der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft sind gemäß den Gesellschaftsverträgen ausgeschlossen. Damit verfügen die beiden Netzgesellschaften über die gesetzlich geforderten tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte. Die Netzgesellschaften erfüllen ihre Netzbetrei-

beraufgaben ohne Interessenkonflikte und gewährleisten damit den diskriminierungsfreien Ablauf des Netzbetriebs.

Untermauert wird die Trennung der Netzgesellschaften auch durch die unterschiedlichen Firmensitze. Die rhenag hat ihren Firmensitz auf dem Bayenthalgürtel 9 in 50968 Köln, die RSN auf der Bachstr. 3 in 53721 Siegburg und die WWN auf der Geishardtstraße 44 in 57518 Betzdorf-Alsdorf.

Schulung der Mitarbeiter:

Auch im Berichtsjahr 2016 wurde das Schulungskonzept der Mitarbeiter weiter verfolgt. Schwerpunkte im Jahr 2016 waren vorbereitende Informationen und Erläuterungen zum neuen Gleichbehandlungsprogramm und den bevorstehenden organisatorischen Veränderungen in einzelnen Konzessionsgebieten.

7. Informatrische Maßnahmen

Die Vorgaben des EnWG und der darauf beruhenden Verordnungen bedingen eine unbundlingkonforme IT-Landschaft. Das bei der rhenag in Betrieb befindliche System „lima“ ist in diesem Sinne bereits vor Inkrafttreten des EnWG am 13. Juli 2005 auf seine Unbundlingkonformität überprüft und kontinuierlich gemäß den gesetzlichen Anforderungen weiterentwickelt worden. Dieses System wird nun in der gesamten rhenag-Gruppe und damit auch bei den Netzgesellschaften angewendet.

Unbundlingkonformität des IT-Systems lima:

Bereits in den Jahren 2011 und 2015 wurde von PricewaterhouseCoopers (PWC) eine Prüfung der IT-Prozesse und IT-Organisation für die die GkD Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen, das Rechenzentrum der rhenag, nach dem Prüfungsstandard IDW PS 951 Typ B durchgeführt; nach dem gleichen Standard erfolgte eine Prüfung der Change-Management-Prozesse für lima. Beide Prüfungen haben zu keinen Beanstandungen geführt. Für das Jahr 2016 wurde wiederum eine PWC-Prüfung der Ordnungs-

mäßigkeit der IT-Prozesse und –Organisation für das Rechenzentrum nach IDW PS 951 durchgeführt. Der Prüfungsbericht liegt vor und enthält keine Beanstandungen.

Umsetzung WiM:

Die Festlegung der BNetzA zur „Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (WiM) wurde im Jahr 2011 zur Liberalisierung des Messmarktes umgesetzt. In den Folgejahren und im aktuellen Berichtszeitraum wurden die geforderten Änderungen im Rahmen der regelmäßigen Anpassungen durch die Bundesnetzagentur jeweils fristgemäß umgesetzt. Die Umsetzung der neuen Prozessvorgaben (Interimsmodell) in Rahmen der Digitalisierung der Energiewende zum 01.10.2017 wurde in 2016 begonnen.

Umsetzung GPKE und GeLi Gas:

Die Umsetzung des Beschlusses BK 6- 06- 009 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE) und des Beschlusses BK 7–06–067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas) wurden im Jahr 2010 fristgerecht abgeschlossen. Ebenfalls fristgerecht abgeschlossen wurden die Arbeiten an den von der 6. und 7. Beschlusskammer vorgegebenen und zum 01.04.2012 wirksam werdenden grundlegenden Neuerungen des GPKE- und GeLi Gas-Prozesses. In den Folgejahren und im aktuellen Berichtszeitraum wurden die geforderten Änderungen im Rahmen der regelmäßigen Anpassungen durch die Bundesnetzagentur jeweils fristgemäß umgesetzt. Die Umsetzung der neuen Prozessvorgaben (Interimsmodell) in Rahmen der Digitalisierung der Energiewende zum 01.10.2017 wurde in 2016 begonnen.

MaBiS:

Am 28.04.2010 wurden von der BNetzA die „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (MaBiS) in dem Beschluss BK 6- 07-002 festgelegt. Darin werden Netzbetreiber verpflichtet, Bilanzkreis- bzw. Lieferantensummenzeitreihen an die Übertragungsnetzbetreiber bzw. Bilanzkreisverantwortlichen innerhalb einer bestimmten Frist zu übermitteln. Die rhenag hat das Projekt zur Umsetzung der MaBiS –Vorgaben fristgerecht abgeschlossen. Am 04.06.2013 hat die Bundesnetzagentur eine überarbeitete Version der MaBiS veröffentlicht, die zum 01.04.2014 in Kraft trat. Die rhenag hat

das Projekt zur Implementierung der Umsetzung fristgerecht zum 01.04.2014 abgeschlossen. Im Berichtszeitraum sind keine Änderungen angefallen.

Umsetzung des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende:

Die Umsetzung des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende und der Beschlüsse BK 6- 16- 200 / BK 7-06-142 „Festlegungen im Verwaltungsverfahren zur Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“ wurde im Berichtsjahr begonnen. Das buchhalterische Unbundling ist implementiert.

IT-Sicherheit:

Die rhenag ist als Mehrheitsbeteiligung der innogy in das konzernweit geltende IT- Sicherheitskonzept einbezogen. Gleiches gilt für die zur rhenag-Gruppe gehörenden Netzgesellschaften. Die ursprünglich nur für die rhenag bestehende IT-Sicherheitsrichtlinie (IT-Security Policy), sowie die Konzernrichtlinie „Information Security“ gelten deshalb nun für die komplette rhenag-Gruppe. Diese Standards dienen dem Schutz der eingesetzten IT-Systeme und der damit verbundenen Daten sowie den Informationen des Unternehmens und tragen dazu bei, dass eine unerwünschte Verbreitung von wirtschaftlich sensiblen Daten unterbunden wird. Dies führt dazu, dass implizit auch die Einhaltung des informatorischen Unbundling weiter forciert wird.

Berechtigungsmanagement

Für die Unbundling-Konformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur insbesondere auch ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch und prozessual umgesetzt wird. Innerhalb der rhenag-Gruppe sind jedem einzelnen Mitarbeiter entsprechende IT- Berechtigungen zugeordnet. Die Berechtigungsvergabe und Pflege der Berechtigungen erfolgt dabei in enger Abstimmung zwischen der Personal- und IT- Abteilung der rhenag unter Beteiligung der Geschäftsführung der Netzgesellschaften und des Vorstandes der rhenag. Diese enge Abstimmung wird insbesondere bei der Notwendigkeit eines Entzuges einer Berechtigung bspw. auf Grund eines Wechsels oder Ausscheidens eines Mitarbeiters deutlich. In diesem Fall erfolgt eine Meldung durch den Personalbereich der rhenag an

die IT, die die notwendig werdende Aktualisierung der Berechtigung unmittelbar vornimmt.

8. Buchhalterische Maßnahmen

Die rhenag-Gruppe erfüllt die in § 6 b Abs. 3 EnWG normierten Anforderungen des buchhalterischen Unbundling in Gänze: Bei der rhenag werden bereits seit dem Jahr 2005 zur Vermeidung von Diskriminierung und Quersubventionierung jeweils getrennte Konten für die in § 10 Abs. 3 EnWG bzw. ab 2011 in § 6 b Abs. 3 EnWG genannten Tätigkeitsbereiche geführt.

Die rhenag hat einen Jahresabschluss nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt. Nach der Erstellung wurde dieser vom Wirtschaftsprüfer geprüft. Diese Prüfung beinhaltete auch die Wertansätze und die Zuordnung der vorgenannten Konten. Mit Erteilung des erweiterten Bestätigungsvermerks des Wirtschaftsprüfers vom 27.01.2017 bestätigte dieser der rhenag die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6 b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Diese Grundsätze gelten auch für die beiden Netzgesellschaften seit Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister am 28.07.2015.

In Abstimmung mit der NRW-Regulierungsbehörde ist der WP-Prüfbericht mit dem in der Sitzung des Aufsichtsrats am 15.02.2016 festgestellten Jahresabschluss (Bilanz zum 31.12.2016 und Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.-31.12.2016 nebst Anhang), dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 (inkl. der Tätigkeitsabschlüsse nach § 6 b Abs. 3 EnWG) und dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers nicht übersandt worden. Nach Aussage der NRW-Regulierungsbehörde kann die Versendung des rhenag-Abschlusses 2016 mit dem RSN-Abschluss 2016 erfolgen, da die RSN die bei rhenag verbliebenen Netzteile mitbewirtschaftet.

9. Maßnahmen im Rahmen des Gleichbehandlungsmanagements

Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms

Die rhenag hat ihr Gleichbehandlungsprogramm gemeinsam mit dem ersten Gleichbehandlungsbericht und der Bestellsurkunde der Gleichbehandlungsbeauftragten im März 2006 an die BNetzA und die Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen übersandt.

Bekanntmachung gegenüber den Mitarbeitern der rhenag-Gruppe:

Den Mitarbeitern der rhenag-Gruppe wurde das Gleichbehandlungsprogramm bereits im durch folgende Maßnahmen bekannt gemacht:

- schriftliche Mitarbeiterinformationen
- mündliche Erläuterung auf zwei Betriebsversammlungen
- Veröffentlichung im Inter- und Extranet.

Die Mitarbeiter der rhenag-Gruppe wurden in einer Mitarbeiterinformation schriftlich über das Gleichbehandlungsprogramm informiert. Außerdem wurden den Mitarbeitern der rhenag-Gruppe die Grundsätze des Unbundling, die Inhalte des Gleichbehandlungsprogramms und die Notwendigkeit der Unterzeichnung einer Vertraulichkeitserklärung mitgeteilt. Ergänzend stehen allen Mitarbeitern vertiefende Informationen (PowerPoint-Präsentationen über die Grundsätze des Unbundling und der Funktion der Vertraulichkeitserklärung inklusive Erläuterungen zum Gleichbehandlungsprogramm) im Extranet der rhenag-Gruppe zur Verfügung.

Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Gleichbehandlungsprogramm

Sämtlichen Mitarbeitern der rhenag-Gruppe ist ein Exemplar des Gleichbehandlungsprogramms gemeinsam mit der Verpflichtungserklärung ausgehändigt worden. Der

Empfang wurde von den Mitarbeitern schriftlich bestätigt. Die Vertraulichkeitserklärung wurde von allen Mitarbeitern der rhenag unterzeichnet und zu der Personalakte genommen. Neue Mitarbeiter erhalten bei ihrer Einstellung ein Exemplar des Gleichbehandlungsprogramms und der Vertraulichkeitserklärung, welches von ihnen zu unterzeichnen ist. Auch die Vertraulichkeitserklärung wurde im Laufe des Jahres 2016, wie im letzte Bericht angekündigt, grundlegend geändert.

Das neue Gleichbehandlungsprogramm 2017

Das Gleichbehandlungsprogramm wurde im Berichtszeitraum überarbeitet und auf die neue Aufbau- und Ablauforganisation der rhenag-Gruppe angepasst. Das neue Gleichbehandlungsprogramm der rhenag-Gruppe soll auf einer den Betriebsversammlungen der rhenag, der RSN und der WWN näher erläutert werden.

Sämtlichen Mitarbeitern der rhenag-Gruppe wird ein Exemplar des neuen Gleichbehandlungsprogramms gemeinsam mit der Verpflichtungserklärung ausgehändigt und elektronisch zu jederzeitigen Einsicht zur Verfügung gestellt. Der Empfang wird von den Mitarbeitern schriftlich bestätigt. Die neue Vertraulichkeitserklärung wird von allen Mitarbeitern der rhenag-Gruppe unterzeichnet und zur Personalakte genommen.

10. Die Gleichbehandlungsbeauftragte

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist am 21.03.2006 vom Vorstand der rhenag bestellt worden. Seither hat sie die Vorbereitungen zur pro-aktiven Umsetzung der sich aus dem EnWG ergebenden Unbundlingvorgaben in der Unternehmenspraxis begleitet und somit frühzeitig durch Projekte, Arbeitskreise und Veranstaltungen ein allgemeines Unbundling-Verständnis bei der rhenag-Gruppe etabliert.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist auch Ansprechpartner für den rhenag-Vorstand und für den Geschäftsführer der Netzgesellschaften in allen unbundlingrelevanten Fra-

gestellungen. Der Vorstand und der Geschäftsführer der Netzgesellschaften unterstützen die Gleichbehandlungsbeauftragte vollumfänglich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat dafür Sorge getragen, dass der Gleichbehandlungsbericht 2016 der BNetzA zum 31. März 2017 gemäß § 7a Abs. 5 EnWG vorgelegt und auf den folgenden Internetseiten veröffentlicht wurde:

- <https://www.rhenag.de/service/netzservice//>
- <http://www.rhein-sieg-netz.de/netznutzung-und-netzzugang.html>
- <http://www.wv-netzgesellschaft.de/netznutzung-und-netzzugang.html>

Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

Nachdem zunächst die Inhalte der Gleichbehandlung mittels Gleichbehandlungsprogramm und Schulung vermittelt, die IT-Systeme angepasst und die relevanten Prozesse entsprechend geändert wurden, konnte im Berichtszeitraum die gesetzlich verankerte kontinuierliche Überwachungspflicht weiter fortgeführt werden.

Die Mitarbeiter der rhenag-Gruppe haben sich mit ihren im Gleichbehandlungsprogramm verankerten Pflichten vertraut gemacht und sind aufgrund des bestehenden Vertrauensverhältnisses diverse Male mit Rückfragen an die Gleichbehandlungsbeauftragte herangetreten. Hierdurch konnte die Gleichbehandlungsbeauftragte bereits pro-aktiv auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms hinwirken. Die Gleichbehandlungsbeauftragte hält ständigen Kontakt zu den Prozessverantwortlichen und Mitarbeitern, um sicherzustellen, dass das Gleichbehandlungsprogramm aktiv umgesetzt wird. Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Berichtszeitraum die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms und damit der Unbundlingvorschriften innerhalb der rhenag-Gruppe in Einzelfällen kontrolliert.

Ausblick

Die rhenag-Gruppe wird sich auch weiterhin für die Realisierung der Anforderungen des Unbundling einsetzen. Die Vermittlung der Inhalte und der Anforderungen des Unbundlings, sowie die Implementierung des neuen Gleichbehandlungsprogramms werden im Zentrum der Tätigkeiten der Gleichbehandlungsbeauftragten stehen.

Inhaltlich werden sich beide Netzgesellschaften im Jahr 2017 weiterhin intensiv mit den Auswirkungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MSBG) und den damit verbundenen Festlegungen der Bundesnetzagentur auseinandersetzen. Ziel ist es, die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers zu übernehmen und die damit verbundenen Anpassungen der Aufbau- und Ablauforganisation innerhalb der Netzgesellschaften umzusetzen. Außerdem sollen die Standardverträge der Festlegungsverfahren BK6-17-042 und BK 7-17-026 unmittelbar nach Bekanntmachung der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Umsetzung gebracht werden, um die bisherigen Standardverträge (BK6-13-042, BK6-09-034 und BK7-09-001) an die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

Desweiteren wird sich die rhenag-Gruppe intensiv auf die Umsetzung des sog. „Interimsmodells“ analog der Festlegungen der Bundesnetzagentur (BK6-16-200, BK7-16-142) für die elektronische Marktkommunikation einsetzen, um ab dem 01.10.2017 die Aufbereitung und die Verteilung von Messwerten aus intelligenten Messsystemen auch weiterhin über ihre Netzgesellschaften organisieren zu können.

Außerdem werden die AGB der netzseitigen Verträge im nächsten Berichtsjahr an die Anforderungen des MSBG sowie des § 19a EnWG („Umstellung der Gasqualität“) angepasst.

Schließlich ist geplant, sich mit den Auswirkungen des Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetz-Gesetz) zu beschäftigen, einen Infrastrukturmitnutzungsvertrag zu entwerfen und interessierten TK-Unternehmen diskriminierungsfrei anzubieten.

Köln, 31. März 2017



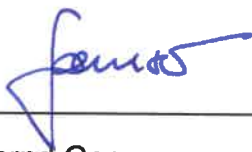
Kurt Rommel

Vorstand der rhenag



Dr. Hans-Jürgen Weck

Vorstand der rhenag



Dr. Bernd Ganser

Geschäftsführer der RSN und der WWN



Dr. Simona-Constanze Laakmann

Gleichbehandlungsbeauftragte der rhenag-Gruppe